

Betreff: Fortlaufende aktuelle Mitgliederinformationen in Sachen Corona-Virus

Von: DEHOGA BV Osnabrück <dehoga-info@t-online.de>

Datum: 17.03.2020, 11:52

An: Daniel Heilemann <daniel@heilemann.club>



Coronavirus im Gastgewerbe

DEHOGA Bezirks- und Kreisverbände Osnabrück · Emsland · Grafschaft Bentheim

Bitte leiten Sie diese Informationen auch an Ihre Kollegen weiter, die eventuell kein DEHOGA Mitglied sind! #Solidarität in Zeiten von Corona

Liebes Mitglied,

auch heute haben wir wieder wichtige Informationen für Sie als DEHOGA-Mitglied, die Ihnen eventuell helfen können, die Krisensituation zumindest etwas besser meistern zu können:

Kurzmeldungen

EXKLUSIVE INFORMATIONEN FÜR DIE MITGLIEDER DES DEHOGA

Überarbeitetes Merkblatt

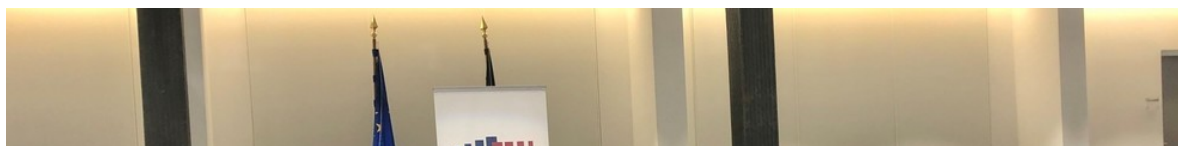
[Kurzarbeit aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus](#)

[Fragen und Antworten für betroffene Hoteliers und Gastronomen](#)

Stand: 16. März 2020

Corona-Geschädigte müssen vorerst nicht Insolvenz anmelden

Die Bundesregierung will schwer vom Coronavirus betroffenen Unternehmen eine Atempause geben, um sie vor einer Insolvenz zu bewahren. Firmen, die nur wegen der Epidemie in Schieflage geraten sind, kommen bis Ende September um einen Insolvenzantrag herum, wie das Justizministerium am Montag in Berlin mitteilte.





Land untersagt alle Veranstaltungen – Schließung aller Freizeit- und Kultureinrichtungen

Die Landesregierung hat am Montag weitere weitreichende Maßnahmen im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Sie orientiert sich dabei eng an den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zur Bekämpfung der Corona-Epidemie. Die Maßnahmen sind zunächst befristet bis zum 18. April.

Neben diesen getroffenen Maßnahmen wurden auch umfassende wirtschaftliche Hilfen für unsere Betriebe angekündigt, sobald wir hier Details kennen, werden wir sie sofort informieren.

FAQ - Fragen und Antworten

Sind auch Hotel-/Beherbergungsbetriebe von der Schließung betroffen?

Nein, Hotel- und Beherbergungsbetriebe sind nicht von der Schließung betroffen.

Welche Einrichtungen sind von der Schließung betroffen?

Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, **Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken**, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser etc..

Inwiefern sind Gastronomiebetriebe betroffen?

Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. **Ausgenommen** hiervon sind in der Zeit von **6.00 bis 18.00 Uhr Betriebskantinen** sowie **Speiselokale** und **Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig.** Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt. **Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.**

Gaststätten sowie Personalrestaurants, Kantinen und Mensen dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

In welchem Zeitraum dürfen Gäste im Restaurant bewirtet werden?

Restaurants dürfen von 6.00 bis 18.00 Uhr Gäste in ihren Räumlichkeiten oder im Außenbereich bewirten. Außerhalb dieses Zeitraums ist es möglich, Speisen zum Mitnehmen herauszugeben oder auszuliefern. Eine Ausnahme bilden Hotelrestaurants, die ihre Übernachtungsgäste (keine externen Gäste) auch außerhalb dieser Zeiten bewirten dürfen.

Darf ein Restaurant im genannten Zeitraum geöffnet sein, wenn es sich in einer Spielhalle befindet?

Das Restaurant in einer Spielhalle darf im genannten Zeitraum geöffnet sein. Der Betrieb der Spielhalle an sich ist jedoch untersagt.

Sind auch Raststätten von den eingeschränkten Öffnungszeiten betroffen?

Auch Raststätten dürfen nur im Zeitraum von 6.00 bis 18.00 Uhr Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Außerhalb dieses Zeitraums ist es möglich, Speisen zum Mitnehmen herauszugeben oder auszuliefern.

Gibt es einen Anspruch auf Ausfallentschädigungen wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten?

Ein Anspruch auf Ausfallentschädigungen besteht grundsätzlich nicht.

Gibt es einen Anspruch auf Ausfallentschädigungen bei Einrichtungen, die komplett schließen müssen?

Ein Anspruch auf Ausfallentschädigungen besteht grundsätzlich nicht. Gegebenenfalls haben Sie eine entsprechende Versicherung im Falle einer Betriebsschließung. Bitte sprechen Sie diesbezüglich direkt mit Ihrer Versicherung.

Müssen Veranstaltungen/Versammlungen abgesagt werden?

Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben.

Dürfen Bäckereien weiterhin öffnen?

Bäckereien sind von den eingeschränkten Öffnungszeiten nicht betroffen. Wenn sich ein Café an die Bäckerei anschließt, ist dieses jedoch nur von 6.00 – 18.00 Uhr zu betreiben.

Dürfen Stornierungskosten verlangt werden?

Stornierungskosten dürfen nicht verlangt werden, wenn diese aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen/Versammlungen sowie der Einschränkungen der Öffnungszeiten anfallen würden. Sollten Anzahlungen geleistet worden sein, sind diese an den Gast zurückzuerstatten.

Warum sind diese Maßnahmen eingeleitet worden?

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und niedersachsenweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Müssen auch Hotelschwimmbäder/-saunen geschlossen werden?

Sauna- und Badeanstalten zählen zu den Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, und sind somit untersagt. Auch Schwimmbäder und Saunen bzw. Wellnessbereiche müssen folglich geschlossen werden.

Wir kämpfen auch weiter für Sie, auch was unsere **politischen Forderungen** u.a. nach sofortigen Liquiditätshilfen oder dem reduzierten Umsatzsteuersatz für Essen betrifft.

Wir werden Sie weiter informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Nils H. Westerkamp
Betriebswirt

... aus Ihrer DEHOGA Geschäftsstelle



**7% MwSt.
für Essen.**
Egal wo und wie!



[Abmelden](#) • [Online anzeigen](#)

Impressum

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Bezirksverband Osnabrück | Emsland | Grafschaft Bentheim
Dieter M. F. Westerkamp
Geschäftsführer

Tel.: 0541/73921
Fax: 0541/708777

dieter.westerkamp@t-online.de

Weberstr. 107
49084 Osnabrück

Haftungsausschluss: Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für alle Websites, auf die mittels eines Hyperlinks verwiesen wird. Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband) ist für den Inhalt solcher Websites, die mittels einer solchen Verbindung erreicht werden, nicht verantwortlich.



Diese E-Mail wurde generiert von Direct Mail für Mac. [Weitere Infos](#) • [Spam melden](#)